



# Kirchliches Amtsblatt

der  
evangelisch - lutherischen Kirche in Lübeck.

1945	Ausgegeben 15. Oktober 1945	Nr. 1
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
16. 7. 45.	Wort an die Gemeinden . . . . .	1
	Anschluß an den Bund der Deutschen lutherischen Kirchen . . . . .	1
31. 5. 45.	Erstes Gesetz zur Aenderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck. . . . .	2
25. 6. 45.	Zweites Gesetz zur Aenderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck. . . . .	2
25. 6. 45.	Begründung zu vorstehendem Gesetz . . . . .	2
31. 5. 45.	Gesetz betr. die Amtsdauer der Mitglieder der Kirchengemeindevorstände. . . . .	2
25. 6. 45.	Gesetz betr. die Amtsdauer der Mitglieder des Kirchentages . . . . .	3
7. 7. 45.	Gesetz betr. Aenderung der Bestimmungen über Ummeldung seitens der Gemeindeglieder . . . . .	3
28. 4. 45.	Gesetz über den Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchenkasse der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1945 . . . . .	3
25. 6. 45.	Bekanntmachung betr. Bildung einer Disziplinarkammer . . . . .	3
	Nachruf für Senior D. Evers . . . . .	4
	Personalnachrichten . . . . .	4
	Sprechstunden der Mitglieder des Kirchenrats. . . . .	4

## Wort an die Gemeinden

Das vorliegende Amtsblatt ist das erste, das nach dem vaterländischen Zusammenbruch erscheint. Auch an dieser Stelle wollen wir Ausdruck geben unserem tiefen Schmerz über das Unglück, in das unser Volk gestürzt ist, aber auch unserer Beugung unter Gottes gnädiges Gericht. Wir trauen seiner Verheißung, daß denen, die Gott lieben, alle Dinge zum Besten dienen.

Veränderungen von großer Tragweite haben sich auch für die Evangelische Kirche ergeben. Alle Landeskirchen, die unter maßgeblicher Parteieinwirkung zustande gekommene Kirchenregierungen hatten, haben sich neue Leitungen gegeben oder sind im Begriff, es zu tun. Daß dies auch in Lübeck geschah, ist den Lesern des Amtsblattes aus den vorläufigen Mitteilungen bekannt geworden, die der Kirchenrat vor einiger Zeit herausgab. Die vornehmste Aufgabe der neuen Kirchenleitung wird es sein, eine neue Verfassung vorzubereiten, wie dies auch an anderer Stelle in diesem Blatt zum Ausdruck kommt. Zu diesem Zweck werden die kirchlichen Körperschaften neu zu bilden sein, vor allem die Synode, die den Charakter einer verfassunggebenden haben wird. Dies soll aber nicht geschehen, bevor die Verbindung mit den Organen der Deutschen Evangelischen Kirche aufgenommen ist und wir ihre Richtlinien kennen. Eingedenk unseres Grundsatzes, daß die Kirche sich aus der Gemeinde erbaut, erachten wir es ferner für unsere Aufgabe, die unkirchliche Ueberspannung des Führerprinzips allenthalben abzubauen, vor allem den Vorständen und dem Pfarramt ein höchstmögliches Maß von Selbständigkeit wiederzugeben. Die Lösung der großen Aufgaben, die der Inneren Mission erstehen, werden wir mit allen Kräften zu fördern suchen. Wir werden uns bemühen, in allen Dingen kirchlich zu handeln. Höchste Pflicht jedes lutherischen Kirchenregimentes ist es zu helfen, daß das Wort Gottes lauter und rein gepredigt wird und wir auch heilig als die Kinder Gottes danach leben. Dazu helfe uns Gott in Gnaden!

Der Kirchenrat der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Pautke                      Lobsien                      Meyer

## Anschluß an den Bund der Deutschen lutherischen Kirchen.

Dem unter der Leitung des Rates der evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands stehenden Bund der Deutschen lutherischen Kirchen hat sich nunmehr auch die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck angeschlossen. Eine entsprechende Erklärung des Kirchenrats ist der Leitung des Rates inzwischen zugeleitet.

Lübeck, den 16. Juli 1945.

Der Kirchenrat.

### Erstes Gesetz

#### zur Aenderung der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Vom 31. Mai 1945.

Der Kirchenrat hat auf Grund des Artikel 42 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1936 in Verbindung mit Absatz 2 des Gesetzes über außerordentliche Befugnisse des Kirchenrats vom 30. Oktober 1939 folgendes Gesetz einstimmig beschlossen und verkündet es hiermit:

Artikel 38 Absatz 2 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 20. Juli 1934 erhält folgenden Zusatz:

Die Berufung weiterer Mitglieder ist zulässig.

Lübeck, den 31. Mai 1945.

**Der Kirchenrat  
der evangelisch-lutherischen Kirche  
in Lübeck**

Pautke            Sievers            Lobsien

### Zweites Gesetz

#### zur Aenderung der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Vom 25. Juni 1945.

Der Kirchenrat hat auf Grund des Artikel 42 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1936 und gemäß Absatz 2 des Gesetzes über außerordentliche Befugnisse des Kirchenrats vom 30. Oktober 1939 folgendes Gesetz einstimmig beschlossen und verkündet es hiermit:

#### Artikel 1

Bis zum Zusammentritt eines neuen Kirchentages, dessen Aufgabe es sein wird, eine neue Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck zu beschließen, bleibt die Verfassung vom 20. Juli 1934 mit den sich aus folgenden Bestimmungen ergebenden Aenderungen in Kraft.

#### Artikel 2

1. Die in der Verfassung dem Bischof übertragenen Rechte und Pflichten werden durch den Kirchenrat ausgeübt.
2. Der Kirchenrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung „Präsident des Kirchenrates“.
4. Der Kirchenrat wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten.
5. Der Kirchenrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. In den Sitzungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei deren Gleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

### Begründung zu vorstehendem Gesetz

Der Kirchenrat hat sich zu dem hiermit verkündeten Gesetz veranlaßt gesehen, um die ungestörte Arbeit in der Landeskirche sicherzustellen. Er ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Kirche vorläufig um der Wahrung des rechtlichen Zusammenhanges willen nach der Verfassung von 1934 weiter verwaltet werden muß, obgleich er es für eine Fehlentwicklung hält, daß diese Verfassung in einer dem Wesen der Kirche nicht entsprechenden Anwendung des Führerprinzips alle Rechte der Führung und Entscheidung, auch über alle Aemterbesetzungen, bei dem Amt des Bischofs vereinigt. Die Frage, ob die Verfassung von 1934 aufzuheben und etwa die von 1929 wieder einzuführen sei, ist von dem Kirchenrat nach sorgfältigen Erwägungen verneint worden. Die Entscheidung darüber, nach welchen Grundsätzen eine neue Verfassung zu schaffen ist, muß die Aufgabe des Kirchentages sein, der zu bilden und einzuberufen ist, sobald die Verhältnisse dies gestatten. Der Kirchenrat hält es auch für dringend erwünscht, in der Verfassungsfrage der Entwicklung im Gesamtbereich der Deutschen evangelischen Kirche, vor allem der Lutherischen Kirche Deutschlands tunlichst nicht vorzugreifen. Der Kirchenrat legt entscheidenden Wert darauf, sich mit seinen Maßnahmen im Einklang mit der Meinung der am kirchlichen Leben teilnehmenden Glieder der Landeskirche zu befinden. Er hofft, dies mit dem vorliegenden Gesetz und mit der Planung für die Zukunft zu tun.

#### Der Kirchenrat

**der evangelisch-lutherischen Kirche  
in Lübeck**

Pautke            Lobsien            Meyer

### Gesetz

#### betr. die Amtsdauer der Mitglieder der Kirchengemeindevorstände.

Vom 31. Mai 1945.

Der Kirchenrat hat auf Grund des Artikel 42 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1936 in Verbindung mit Absatz 2 des Gesetzes über außerordentliche Befugnisse des Kirchenrates vom 30. Oktober 1939 folgendes Gesetz beschlossen und verkündet es hiermit:

Das Gesetz betr. Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Kirchengemeindevorstände vom 26. Januar 1944 wird außer Kraft gesetzt.

Lübeck, den 31. Mai 1945.

**Der Kirchenrat  
der evangelisch-lutherischen Kirche  
in Lübeck**

Pautke            Sievers            Lobsien

**Gesetz****betr. die Amtsdauer der Mitglieder  
des Kirchentages.**

Vom 25. Juni 1945.

Der Kirchenrat hat auf Grund des Artikel 42 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1936 und gemäß Absatz 2 des Gesetzes über außerordentliche Befugnisse des Kirchenrates vom 30. Oktober 1939 folgendes Gesetz beschlossen und verkündet es hiermit:

Das Gesetz betr. Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder des Kirchentages vom 16. März 1943 wird außer Kraft gesetzt.

Lübeck, den 25. Juni 1945.

**Der Kirchenrat  
der evangelisch-lutherischen Kirche  
in Lübeck**

Pautke            Lobsien            Meyer

**Gesetz****betr. Aenderung der Bestimmungen über Um-  
meldungen seitens der Gemeindemitglieder.**

Vom 7. Juli 1945.

Der Kirchenrat hat auf Grund des Artikel 42 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1936 das folgende Gesetz einstimmig beschlossen:

Der Artikel 10 der Verfassung vom 20. Juli 1934 wird dahin abgeändert, daß er nunmehr wie folgt lautet:

Wer sich dauernd zu einem anderen Geistlichen zu halten wünscht, hat hiervon dem Kirchenrat unter Nachweis des schriftlichen Einverständnisses dieses Geistlichen Anzeige zu erstatten.

Die Ummeldung kann durch eine Anzeige an den Kirchenrat zurückgenommen werden. Sie erlischt, falls der Geistliche, zu dem sie erfolgt ist, aus seinem derzeitigen Amt scheidet mit dem Amtsantritt des Nachfolgers.

Lübeck, den 7. Juli 1945.

**Der Kirchenrat  
der evangelisch-lutherischen Kirche  
in Lübeck**

Pautke            Lobsien            Meyer

**Gesetz****über den Haushaltsplan der Allgemeinen  
Kirchenkasse der evangelisch-lutherischen  
Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1945.**

Vom 28. April 1945.

Der Kirchenrat hat das Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchenkasse der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1945 wird in Einnahme und Ausgabe auf 964 000,— RM festgestellt.

**§ 2**

1. Die Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1945 wird mit staatlicher Genehmigung (Erlaß des Reichsministers für kirchliche Angelegenheiten vom 29. Februar 1944 — I 300/44, II, III, I Absatz 5 — und vom 31. Oktober 1944 — I 2358/44 II —) wie in den Vorjahren auf 5 vH. der Reichseinkommensteuer einschließlich des Kriegszuschlages festgesetzt.

2. Die nach den Sätzen der Steuergruppe I und II bemessene Einkommensteuer einschließlich Kriegszuschlag ist für die Erhebung von Kirchensteuerzuschlägen bei der Steuergruppe I um 30 vH. und bei der Steuergruppe II um 25 vH., jedoch nicht unter die Sätze der Steuergruppe III zu kürzen.

3. Uebersteigt die auf Grund des Einkommensteuergesetzes erhobene Einkommensteuer einschließlich des Kriegszuschlages — bei Steuerpflichtigen die Steuergruppe I und II nach Vornahme der in Absatz 2 angeordneten Abschläge — den Betrag von 5000,— RM, so ist der Mehrbetrag für die Erhebung von Kirchensteuerzuschlägen um 30 vH. zu kürzen.

4. Soweit die Einkommensteuer nach § 34 des Einkommensteuergesetzes besonders festgesetzt ist, bleibt diese für die Kirchensteuer außer Betracht.

5. Hinsichtlich der Steuerpflicht, der Veranlagung, Erhebung und Beitreibung der Kirchensteuer sowie des Rechtsmittelverfahrens verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Lübeck, den 28. April 1945.

**Der Kirchenrat  
der evangelisch-lutherischen Kirche  
in Lübeck**

Sievers    Dr. Rube    Wagner, Propst

**Bekanntmachung****betr. Bildung einer Disziplinarkammer.**

Für den Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck ist eine Disziplinarkammer im Sinne der §§ 42 ff. der Disziplinarordnung der Deutschen evangelischen Kirche gebildet worden. Ihr gehören an:

Rechtsanwalt Dr. Ihde als Vorsitzender

Landgerichtsdirektor Dr. Runde als stellv. Vorsitzender

Direktor Dr. Hartwich als rechtskundiger Beisitzer

Rechtsanwalt Dr. Benick als stellv. rechtskundiger Beisitzer

Pastor Schulz als geistlicher Beisitzer

Pastor Jensen als stellv. geistlicher Beisitzer.

### Nachruf

Am 8. Januar 1945 ist in hohem Alter von 86 Jahren der frühere Senior der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Herr D. Johs. Evers

heimgegangen.

Senior D. Evers hat fast 5 Jahrzehnte lang als rechter lutherischer Pastor der Gertrud-, Jakobi- und Mariengemeinde in unermüdlicher Treue und Liebe mit dem Evangelium von der Gnade Gottes in Christo Jesu gedient. Mit reichen Geistesgaben ausgerüstet, hat er mit großer Tatkraft und vorbildlichem Fleiß sein hohes Amt als der geistliche Leiter unserer Landeskirche in schweren Zeiten zum Wohle der Gesamtkirche und der einzelnen Gemeinden ausgeübt. Unter seiner Mitwirkung wurde 1921 die neue Kirchenverfassung beschlossen und das neue Gesangbuch eingeführt.

In seinen Ruhejahren war er weiter tätig. Bis kurz vor seinem Heimgang hat er sich für die Sache der Inneren Mission eingesetzt, deren Vorsitzender er hier in Lübeck lange Jahre gewesen ist.

Alle, die mit ihm in Verbindung gekommen sind, trauern tief um einen Mann von vornehmer Gesinnung und edler Herzensgüte, von dem das Wort der Schrift gilt, daß der verborgene Mensch des Herzens vor Gott köstlich ist.

### Personalnachrichten

#### Kirchenrat:

Propst Wagner ist von seinem Amt als geistliches Mitglied des Kirchenrates zurückgetreten. An seiner Stelle ist Pastor Pautke als geistliches Mitglied in den Kirchenrat berufen worden.

Amtsgerichtsrat Dr. Rube ist von seinem Amt als rechtskundiges Mitglied des Kirchenrates zurückgetreten. An seiner Stelle ist Amtsgerichtsrat Lobsien zum rechtskundigen Mitglied des Kirchenrates berufen worden.

Oberkirchenrat Sievers ist von seinem Amt als Mitglied des Kirchenrates zurückgetreten.

Pastor Bruno Meyer ist als weiteres Mitglied in den Kirchenrat berufen worden.

Kirchenamtmannt Fritz Gosau ist aus dem Kirchendienst ausgeschieden.

Kirchenamtmannt Max Gosau ist auf seinen Antrag endgültig in den Ruhestand versetzt worden.

#### Kirchengemeinden:

Oberkonsistorialrat Gerhard Gülzow aus Danzig ist als Pastor in den Dienst der Evangelischen Kirche in Lübeck berufen worden. Er hat die 1. Pfarrstelle an der Luther-Gemeinde übernommen.

Konsistorialrat Brummack aus Posen ist unter Uebernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche in Lübeck in die Pfarrstelle Behlendorf berufen worden.

Der Landesverband für Innere Mission e. V. hat zu seiner Geschäftsführerin die Sekretärin des Evangelischen Verbandes für die weibliche Jugend, Fräulein Poppinga, bestellt, und Fräulein Barbara Thiele als Leitende Jugendarbeiterin des Evangelischen Verbandes für die weibliche Jugend beauftragt.

#### Todesfälle:

Verstorben sind:

Senior i. R. D. Johannes Evers am 8. Januar 1945.

Büroangestellte Frida Wahren am 20. November 1944.

Kirchenvorstandsmitglied Eduard Myrau-Nusse am 15. August 1944.

Hausmeister vom Andreas-Wilms-Haus Heinrich Toppel am 16. Dezember 1944.

Frau Pastorenwitwe Haensel am 28. Dezember 1944.

Hauptpastor i. R. Kirchenrat O. Papenbrock am 28. Dezember 1944.

#### Sprechstunden der Mitglieder des Kirchenrats

Ohne daß es einer vorherigen Vereinbarung bedarf, stehen die Mitglieder des Kirchenrates zu Rücksprachen, wie folgt, zur Verfügung:

1. Propst Pautke werktags außer montags von 10 bis 12 Uhr Königstraße 21, Fernsprecher Nr. 2 09 79.
2. Amtsgerichtsrat Lobsien dienstags und freitags von 16 bis 18 Uhr Ruhleben 9, II., Fernsprecher Nr. 2 38 87.
3. Pastor Meyer werktags außer Sonnabend von 9 bis 10 Uhr, Aegidienstraße 75, Fernsprecher Nr. 2 74 45.